

SozialRechtsNetz – Hintergrundpapier zum „Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und Ausführungsgesetze“

10.10.2019

1. Gesetzesprüfungsantrag des Bundesrates:

Im Falle einer Aufhebung ist eine Fristsetzung von sechs Monaten sehr wahrscheinlich. In dieser Reparaturfrist bliebe NÖ SAG unverändert in Geltung und auch vom GG gedeckt, wenn GG bis Außerkrafttreten nicht saniert wird, könnten die Länder eigene Regelungen treffen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich im Ausführungsgesetz unabhängig vom GG, Verfassungswidrigkeiten finden – VfGH könnte Ausführungsgesetz(e) dann unabhängig von GG zur Reparatur in Auftrag geben.

Auch, wenn manche Regelungen nicht aufgehoben werden, ist es möglich, dass der Verfassungsgerichtshof eine verfassungskonforme Interpretation als „Anleitung“ vorgibt.

2. Bundesländer:

NÖ: Rechtsmittel in kritischen Teilen sicherlich ratsam: Landesverwaltungsgericht kann nur Ausführungsgesetz zum VfGH bringen, niemals das Grundsatzgesetz.

Bei Sorge vor Verschlechterung durch eine Beschwerde wäre eine Formulierung ratsam wie: „Bescheid wird nur hinsichtlich dessen angefochten, was ich nicht bekommen habe.“

Wien: Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) bleibt in Kraft, stellt dann aber grundsatzgesetzwidriges Ausführungsgesetz dar, die Behörde muss sich aber jedenfalls immer an das Landesgesetz halten. Ein potenzielles Druckmittel von Seiten des Bundes bei fehlender Umsetzung wäre vermutlich der Finanzausgleich.

3. Vollzugsprobleme, Allfälliges:

Minderjährige Kinder: Nach wie vor besteht das verfassungswidrige Problem, dass minderjährige Kinder keinen Anspruch auf BMS haben, wenn Obsorgeberechtigte*r keinen Anspruch hat; laut Auskunft der Leitung der MA 40 bekommen die betroffenen Personen alle Leistungen als Förderzusage (Hilfe in besonderen Lebenslagen – HibL). Da das GG wieder Volljährigkeit als Anspruchsvoraussetzung vorsieht, ist eine Verbesserung hier nicht möglich.

(Not in Employment, not in Education) NEET-Mindeststandards in Wien weiterhin ein Problem: Ausbildung/Qualifizierung/Beschäftigung (AQB) – Sorge, dass diese auch im Ausführungsgesetz bleiben könnten.

Fall einer nicht bekämpften AMS-Sperre und in der Folge fiktive Anrechnung auf BMS: Sanktionen des AMS nicht durch BMS auszugleichen – nur die befristete Sperre darf nicht ausgeglichen werden, *dauerhafte* Sperre müsste ausgeglichen werden – Gesetz kennt jedoch nur befristete

Sperren (Dauersperre nur laut Judikatur¹ des VwGH, Verfügbarkeit nach §7 AIVG wird abgesprochen).

VwGH neue Entscheidung betr. erwachsenenvertretene Person, nicht in der Lage zu Vorstellungsgespräch zu gehen – Mitschuld des*r Erwachsenenvertreters?²

VfGH Judikatur aus 2012 zu WMG – VwGH hat die Frage, ob hoheitliche Leistung durch privatwirtschaftliche Leistung prinzipiell ersetzt werden darf, bejaht.³

Es gibt eine (positive) OGH Entscheidung betreffend Privatwirtschaftsverwaltung.⁴

Siehe dazu auch VfGH Judikatur⁵ zum Vergaberecht: unterschiedliche Verfahren: ab einem gewissen Schwellenwert Vergabeverfahren als Verwaltungsverfahren, darunter rechtswidrige Vergabe nur zivilgerichtlich geltend zu machen – VfGH hielt das für gleichheitswidrig, weil ungleich stärkere Belastung für Personen, die unter Schwelle liegen und denen nur Zivilrechtsweg offensteht.

Förderzusagen HibL: kann man da das Auskunftspflichtgesetz aktivieren, wenn es keinen Bescheid gibt?

Sanierung gelernter Hilflosigkeit über einen weiten Bildungsbegriff (1. ZP EMRK) in Kombination mit Behindertenrechtskonvention und Rehabilitation. Allerdings, für EMRK Anwendung eine Kombination mit Diskriminierung notwendig, siehe u.a. Entscheidungen zu Roma, z.B. Horvath U Kiss vs Ungarn.

Gleicher Bildungszugang - Lebensrealitäten und Bildungsstandard in bestimmter Situation ansehen – kein Anspruch auf AHS-Zugang, Anwendung der Grundrechtscharta: wo keine Kompetenzgrundlage für EU, rechtspolitische Aufbereitung sinnvoller.

Wenn Anträge vollkommen mittelloser Personen wochen- bis monatelang nicht behandelt werden: laut internem Vollzugshandbuch sind solche Notfälle in 5 Wochen zu behandeln, wenn Personen über kein Einkommen verfügen und nicht krankenversichert sind – ratsam, „DRINGEND“ oä direkt auf dem Antrag zu vermerken und ggf. bei Servicestelle rückzuversichern, dass Antrag eingetroffen ist.

Frist für Mitwirkung gem. § 16 WMG beträgt immer 2 Wochen, auch wenn faktische Unmöglichkeit der Einhaltung (Bsp. Erster Lohnzettel frühestens erst am Monatsende): bei Servicestelle thematisieren und im Falle einer Abweisung Beschwerde ratsam.

Problem des § 32 WMG: Anträge gelten als zurückgezogen, wenn Unterlagen nicht innerhalb der Frist vorgelegt werden. Sobald Unterlagen beisammen sind: Vorlage und ausdrücklicher Hinweis, dass Antrag NICHT zurückgezogen wurde – wenn kein Bescheid ergeht, weil Behörde Antrag als zurückgezogen erachtet – Säumnisbeschwerde und damit dann zum VfGH.

¹ VwGH 25.10.2006, 2009/08/0038, früher 28. Juni 2006, Zl. 2005/08/0128, 26. Mai 2000, Zl. 2000/02/0013 und 5. September 1995, Zl. 94/08/0252, zuletzt 13.5.2009, 2009/08/0038

² VwGH zu Sachwalterschaft und Arbeitslosenversicherung: 2013/08/0083; 2011/08/0053; 2011/08/0078; 2005/08/0117; 2005/08/0117; 98/08/0110; 2000/19/0051; 93/08/0227; 92/08/0183; 92/08/0183; 92/08/0183; 92/08/0233.

³ VfGH 27.6.2018, G415/2017, VfSlg. 20270/2018; G352/2015, VfSlg. 20035/2015 und B454/10; KI-1/10, VfSlg. 19614/2012.

⁴ RS0102497 und RS0049882

⁵ VfSlg. 16027/2000